



ÜBERSICHT ZUM GESETZENTWURF

ERSTES BÜROKRATIEABBAUGESETZ

ERSTES BÜROKRATIEABBAUGESETZ



Übersicht aller Änderungen

#bessereinfach

Artikel	Gesetz/Verordnung
1	Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren Änderung: Nachweise i. R. d. Antrags auf Anerkennung als psychosozialen Prozessbegleiter/in können in Kopie/digital vorgelegt werden.
2	Hessisches OFFENSIV-Gesetz Änderung: Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende müssen bislang von den Landkreisen und kreisfreien Städten Daten an das Statistische Landesamt übermittelt werden. Weil diese bereits bei der Bundesagentur für Arbeit vorliegen, wird die Pflicht zur Datenbereitstellung abgeschafft.
3	Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen Änderung: Betreiber müssen bislang bis zum 31.01. der zuständigen Behörde die im Vorjahr erfolgten Änderungen etwa zur vorgesehenen Tätigkeit und wöchentliche Arbeitszeit jeder Pflege- und Betreuungskraft berichten; Berichtspflicht wird ersatzlos gestrichen
4	Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz Änderung: Urkunden können auch in Kopie/digital vorgelegt werden.
5	Hessenkassegesetz Änderung: Berichtspflichten von Kommunen bei der Investitionsförderung werden abgeschafft: Statt einer Verwendungsnachweisprüfung reicht eine Verwendungsbestätigung aus.
6	Hessisches Ingenieurgesetz Änderung: Beim Antrag auf Erklärung der Unbedenklichkeit reicht die Vorlage einer Kopie des Gesellschaftsvertrags (keine Beglaubigung).
7	Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz Änderung: Beim Antrag auf Eintragung ins Berufsverzeichnis müssen div. Nachweise künftig nur noch in Kopie eingereicht werden; Eigenerklärung über Vorstrafen statt Vorlage eines Führungszeugnisses; Ausweiskopie statt Geburtsurkunde

8	<p>Hessisches Gesetz über die Anerkennung als Markscheider</p> <p>Änderung: I. R. d. Antrags Vorlage von Kopien ausreichend statt beglaubigter Nachweise</p>
9	<p>Hessisches Straßengesetz</p> <p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenbaubehörde entscheidet bei Festlegung der Ortsdurchfahrt künftig „im Benehmen“ mit der Gemeinde, „Einvernehmen“ (i. E. Zustimmung) nicht mehr nötig • Regierungspräsidium benötigt bei bestimmten Arbeiten nicht mehr Einvernehmen des Trägers der Straßenbaulast (nur noch Benehmen)
10	<p>Hessische Fahrberechtigungsverordnung</p> <p>Änderung: Bewerber um die kleine Fahrberechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. von Rettungsdiensten müssen kein Führungszeugnis mehr vorlegen.</p>
11	<p>Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen in Hessen</p> <p>Änderung: Vorlage von Kopien statt beglaubigter Ausfertigungen im Rahmen des Antrags.</p>
12	<p>Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung</p> <p>Änderung: Berichtspflicht wird aufgehoben.</p>
13	<p>Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Änderung: Einfache Kopie statt beglaubigter Abschrift.</p>
14	<p>Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute</p>
15	<p>Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten</p> <p>Änderung: Antrag auf Prüfungszulassung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen; Verzicht auf Vorlage eines Lichtbilds; Verzicht auf Vorlage eines Führungszeugnisses (stattdessen Eigenerklärung über Vorstrafen).</p>
16	<p>Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifepprüfung an den Berufsaufbauschulen in Hessen</p> <p>Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen; Verzicht auf Vorlage eines Lichtbilds; Verzicht auf Vorlage eines Führungszeugnisses.</p>
17	<p>Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik</p> <p>Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>

18	<p>Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauen</p> <p>Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen; Verzicht auf Vorlage eines Lichtbilds.</p>
19	<p>Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion</p>
20	<p>Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz</p>
21	<p>Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene</p>
22	<p>Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung</p>
23	<p>Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten</p>
24	<p>Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses</p>
25	<p>Oberstufen- und Abiturverordnung</p> <p>Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
26	<p>Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung</p> <p>Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen; Verzicht auf Vorlage eines Lichtbilds; Verzicht auf Vorlage eines Führungszeugnisses.</p>
27	<p>Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)</p>
28	<p>Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen</p>
29	<p>Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen</p>
30	<p>Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss</p>
31	<p>Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen</p>
32	<p>Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt</p> <p>Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
33	<p>Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache in Hessen</p>

	Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen; Verzicht auf Lichtbild
34	Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung Änderung: Verkürzung der Aufbewahrungspflicht von Nachweisen von 5 auf 3 Jahre.
35	Hessisches Jagdgesetz Änderung: Jagdbehörde muss bei bestimmten Entscheidungen künftig nicht mehr Einvernehmen mit Naturschutzbehörde bzw. Veterinäramt herstellen, sondern nur noch Benehmen.
36	Hessisches Fischereigesetz Änderung: Zustimmungserklärung bei Grundstücksveräußerung bedarf keiner öffentlichen Beglaubigung.
37	Hessische Fischereiverordnung Änderung: Berichtspflicht von Fischereiaufseherinnen und -aufsehern aufgehoben.
38	Hessisches Hinterlegungsgesetz Änderung: Verzicht auf öffentliche Beglaubigung einer Erklärung.
39	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz Änderung: Eine öffentliche Stelle darf unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten an eine nicht öffentliche Stelle übermitteln, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bisher musste die nicht öffentliche Stelle vielfach vorab eine Verpflichtungserklärung abgeben, wonach sie sich an den (ohnehin zu beachtenden) datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung halten werde – etwa ein Rechtsanwalt vor der Akteneinsicht. Diese Pflicht wird aufgehoben (Forderung aus dem Weißbuch der Hessischen Kammern).
40	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz Änderung: In verwaltungsrechtlichen Verfahren reicht künftig grundsätzlich die Textform aus. Statt Unterlagen auszudrucken und handschriftlich zu unterschreiben, können sie auch digital per Mail übermittelt werden.
41	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz Änderung: Bedenken, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei externen Notfallplänen geäußert werden, müssen nicht mehr einzeln mitgeteilt werden, sondern können im Internet bekannt gemacht werden.

42	<p>Friedhofs- und Bestattungsgesetz</p> <p>Änderung: Nach § 6a FBG können die Kommunen bestimmen, dass Grabsteine aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie „nachweislich ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit“ hergestellt worden sind. Für diesen Nachweis enthält das Gesetz überaus bürokratische und komplizierte Regelungen. Die entsprechenden Vorgaben werden gestrichen.</p>
43	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung</p> <p>Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Eigenerklärung statt Führungszeugnis; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
44	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst</p>
45	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes</p> <p>Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
46	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation</p>
47	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit</p>
48	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung</p>
49	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung</p>
50	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement</p> <p>Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Eigenerklärung statt Führungszeugnis; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
51	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen</p> <p>Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
52	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen</p> <p>Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Eigenerklärung statt Führungszeugnis; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>

53	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst
54	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst
55	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst
56	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst
57	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst
58	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.
59	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes – Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau – in der Kommunalverwaltung Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde und Lichtbild; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.
60	Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes
61	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen
62	Juristischen Ausbildungsordnung Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.
63	Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.
64	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.
65	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.
66	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde und Lichtbild; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.

67	<p>Hessische Laufbahnverordnung</p> <p>Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
68	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst – Berg- und Markscheidefach</p> <p>Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
69	<p>Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter</p> <p>Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
70	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen</p> <p>Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Eigenerklärung statt Führungszeugnis; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
71	<p>Kommunalwahlverordnung</p> <p>Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
72	<p>Hessisches Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe</p> <p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine vorübergehende Unterbrechung der Tätigkeit führt nicht mehr zu einer automatischen Beendigung der Mitgliedschaft in einer Kammer, z. B. wegen Elternzeit; Aufwand bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit entfällt (Forderung aus dem Weißbuch der Kammern / B. g. B.) • Pflicht zur Mitteilung der Aufnahme der Tätigkeit an zwei Stellen – Kammer und Gesundheitsamt – entfällt.
73	<p>Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst</p> <p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelte Anzeigepflicht bei der Beschäftigung von Mitarbeitern des Gesundheitswesens entfällt (Forderung aus dem Weißbuch der Kammern). • Doppelte Übermittlung von Approbationsurkunden entfällt (Forderung aus dem Weißbuch der Kammern / B. g. B.).
74	<p>Hessisches Krankenhausgesetz</p> <p>Änderung: Vorlage eines Berichts nicht mehr im festen Turnus, sondern nur anlassbezogen auf Verlangen.</p>

75	Altenpflegerhilfe-Ausbildungsverordnung
76	Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
77	Lebensmittelchemikerverordnung Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.
78	Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz Änderung: Reduzierung von Berichten durch Verlängerung eines Berichtszyklus.
79	Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung Änderung: Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.
80	Hessisches Gaststättengesetz Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen. • Bei einer bloßen Verlagerung des Unternehmenssitzes müssen nicht mehr dieselben Unterlagen bei der Behörde vorgelegt werden wie beim Beginn des Gaststättengewerbes (etwa Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister usw.). • Vereine und sonstige ehrenamtliche Organisationen müssen den Ausschank von Getränken bei Festen nicht mehr beim Gesundheitsamt anzeigen.
81	Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei Änderung: Eigenerklärung statt Führungszeugnis; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.
82	Hessisches Klimagesetz Änderung: Bislang muss vor sämtlichen Investitionen und Beschaffungen des Landes ein CO2-Schattenpreis ermittelt werden. Diese Pflicht entfällt künftig.
83	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.
84	Hessisches Naturschutzgesetz Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> • In bestimmten Fällen müssen Entscheidungen nicht im Einvernehmen, sondern nur im Benehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Naturschutzbehörde kann bestimmte Entscheidungen treffen, ohne dass sie sich wie bisher vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie beraten lassen muss. • Bei der oberen Naturschutzbehörde müssen keine Naturschutzbeiräte eingerichtet werden. Die Naturschutzbeiräte bei den Landratsämtern beraten und unterstützen die Naturschutzbehörde, ohne dass sie – wie bisher – in formalen Verfahren zu beteiligen sind (Unterrichtung, Anhörung, Antragsstellung) – Forderung u. a. aus dem B. g. B. • Vor bestimmten Entscheidungen muss Naturschutzvereinigungen nicht formal Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; Forderung u. a. aus dem B. g. B. • Das Land verzichtet in bestimmten Fällen auf ein Vorkaufsrecht.
85	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen</p> <p>Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
86	<p>Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure</p> <p>Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Eigenerklärung statt Führungskräftezeugnis; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
87	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen</p> <p>Änderung: Verzicht auf Geburtsurkunde; Verzicht auf Beglaubigung von Nachweisen.</p>
88	<p>Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz</p> <p>Änderung: Formerleichterung bei der Zuschlagserteilung.</p>
89	<p>Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer</p>
90	<p>Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen</p> <p>Änderung: Wird aufgehoben.</p>



BÜROKRATIEABBAU IN HESSEN

**Stabstelle
Entbürokratisierung**

Hessische Staatskanzlei



**Bündnis gegen
Bürokratie**

Wiesbaden

Landesvertretung Brüssel

Sounding Board



**Erstes Bürokratieabbaugesetz
&
Ziele und Grundsätze
der Regulierung**



**Kabinettsausschuss
Entbürokratisierung**

Wiesbaden



Bürokratiemelder

digital oder telefonisch



Ansprechpartner:

René Brosius, Pressesprecher | 0611-32-114918 | rene.brosius@stk.hessen.de
Hessische Staatskanzlei | Georg-August-Zinn-Straße 1 | 65183 Wiesbaden